

Mit Annahme dieser Bestellung erklärt der Lieferant sein Einverständnis zu den

„Besondere Geschäftsbedingungen Luftfahrt“

- 1) Zu jeder Sendung sind die relevanten Zertifikate beizufügen.
- 2) Der Lieferant bestätigt, dass die Hebmüller SRS Technik GmbH, deren Kunden und die regelsetzenden Behörden zu jeder Zeit das Recht auf Zutritt zu seiner Betriebsstätte, zum Produkt und/oder zu relevanten Qualitätsaufzeichnungen hat, um die Qualität der Produkte oder der Arbeit zu verifizieren.
Das Recht auf Zutritt ist auf die Produkte und Dokumente beschränkt, die die Produkte oder Verträge der Hebmüller SRS Technik GmbH betreffen.
- 3) Der Lieferant meldet der Hebmüller SRS Technik GmbH unverzüglich unerwartete Abweichungen, Nichteinhaltungen, Änderungen am Produkt und/oder im Prozess, Lieferantenwechsel und/oder Wechsel der Produktionsstätte. Die Hebmüller SRS Technik GmbH behält sich das Recht vor, solche Änderungen oder Vorkommnisse zu genehmigen bevor die Arbeit fortgesetzt werden darf.
- 4) Der Lieferant bestätigt, passende Korrekturmaßnahmen zu ergreifen, wenn die Hebmüller SRS Technik GmbH ihm Beanstandungen oder Mängelbericht vorlegt.
 - Wenn noch nicht vorhanden, ist ein Qualitätsmanagementsystem einzuführen.
- 5) Alle Aufzeichnungen und dokumentierten Informationen (Unterlagen), die die Herstellung, Inspektion oder Prüfung der Produkte betreffen, unter Berücksichtigung der Aufbewahrungsfristen und Verfügungsanforderungen, wird der Lieferant mindestens 30 Jahr archivieren.
- 6) Der Lieferant wird alle „Globalen (umfassenden) Ethikprinzipien der Luftfahrt- und Rüstungsindustrie“ einhalten, sowohl von der Aerospace Industries Association of America (AIA) (Vereinigung der Luftfahrtindustrie Amerika) als auch von der AeroSpace and Defence Industries Association of Europe (ASD) (Vereinigung der Luftfahrt- und Rüstungsindustrie Europa), mit nachstehendem Link zur Überprüfung:
<https://www.asd-europe.org/about-asd/transparency-ethics/>
Weiterhin ist sicherzustellen, dass sich alle Personen folgender Aspekte bewusst sind.
 - Ihres Beitrags zur Produkt- oder Dienstleistungskonformität
 - Ihres Beitrags zur Produktsicherheit
- 7) Der Lieferant muss die vom Kunden vorgegebenen oder genehmigten externen Anbieter - einschließlich der für Verfahren (wie z. B. spezielle Prozesse) – verwenden und an seine Lieferanten weiterreichen.
- 8) Den Einsatz gefälschter Teile zu verhindern (siehe EN 9100, Pkt. 8.1.4).
- 9) Prüfmuster für Entwicklungsfreigaben, Prüfungen/Verifizierungen, Untersuchungen oder Audits bereitzustellen.
- 10) Alle Anforderungen gelten auch für alle Zulieferer oder Subunternehmer in der Lieferkette.